



**Reglement über die Gebühren
für die Elektrizitätsversorgung
(Gebührenreglement Elektrizitätsversorgung)**

Beschluss Werkkommission vom 25. August 2021,
gültig ab 1. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Preisinformationen.....	2
2. Tarifzeiten.....	2
3. Allgemeine Bestimmungen	2
4. Tarife	
4.1 Haushalt- und Kleingewerbe-Tarif (HK).....	4
4.2 Gewerbe-Tarif (GG)	5
4.3 Industrie-Tarif (NS)	6
4.4 Industrie-Tarif (MS)	7
4.5 Temporäranschluss-Tarif (TA)	8
4.6 Beleuchtungstarif (ST)	9
4.7 Naturstromprodukte	10
4.8 Rückliefervergütung RE	11
4.9 Ersatzversorgung von elektrischer Energie / Notversorgung	12
5. Inkrafttreten	13
Kundeninformation zum Strompreismodell und Begriffserläuterungen.....	14

Gestützt auf Art. 54 bis 58 der Gemeindeordnung vom 1. September 2019, auf Art. 8 Abs. 2 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke vom 30. November 2008, auf Art. 21 Abs. 4 der kommunalen Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie vom 29. November 2010 erlässt die Werkkommission das folgende

Reglement über die Gebühren für die Elektrizitätsversorgung (Gebührenreglement Elektrizitätsversorgung)

1. Preisinformationen

Preise exkl. Mehrwertsteuer

Rückliefervergütung RE - Preise exkl. Mehrwertsteuer (Wenn der Anlagenbetreiber mehrwertsteuerpflichtig ist, werden auf die Vergütungssätze noch 7.7 % Mehrwertsteuer erhoben. In diesem Fall ist uns vom Anlagenbetreiber die Mehrwertsteuer Nummer bekannt zu geben).

Der Netznutzungspreis beinhaltet auch die Messung.

2. Tarifzeiten

Hochtarif (HT):	Montag – Freitag,	07.00 h – 20.00 h
	Samstag	07.00 h – 13.00 h
Niedertarif (NT):		übrige Zeit

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Die Energielieferung für die angeschlossenen Anlagen und Geräte unterliegen den folgenden Einschränkungen:
- Kunden, welche die Flexibilität (Schalt- bzw. Sperrzeiten) selber nutzen möchten, bezahlen einen Zuschlag von 0.75 Rp./kWh und die erstmalige Anpassung der Hausinstallation.
 - Kunden, die keine Flexibilität benötigen können von den Gemeindewerken Pfäffikon täglich maximal vier Stunden während der Hochtarifzeit und zwei Stunden während der Niedertarifzeit unterbrochen werden.
 - Die Sperrzeiten können variabel festgelegt werden und richten sich nach den Belastungsverhältnissen im Netz der Gemeindewerke Pfäffikon.
 - Eine einzelne Sperrung dauert maximal zwei Stunden.
 - Zwischen zwei Sperrungen dauert die Energielieferung mindestens gleich lang wie die vorausgegangene Sperrung.
- 3.2 Müssen die Gemeindewerke einem Kunden elektrische Energie an mehr als einer Stelle abgeben, wird für jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.
- 3.3 Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter den Gemeindewerken Pfäffikon gegenüber haftbar.

3.4 Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- a) die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der „Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV)“ der Gemeindewerke Pfäffikon.
- b) Die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV).
- c) die Werkvorschriften und Weisungen der Gemeindewerke Pfäffikon sowie den SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.
- d) für Neuanschlüsse die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes.

4.1 Haushalt- und Kleingewerbe-Tarif (HK)

Für Haushalte und Kleingewerbebetriebe mit einem Energiebezug bis 50'000 kWh pro Jahr.

Verbrauchspreise Total

Hochtarif	17.96 Rp./kWh
Niedertarif	11.36 Rp./kWh

<i>Aufteilung der Preise:</i>	<i>HT</i>	<i>NT</i>
Energie	7.50 Rp./kWh	4.90 Rp./kWh
Netznutzung	8.00 Rp./kWh	4.00 Rp./kWh
SDL	0.16 Rp./kWh	0.16 Rp./kWh
Netzzuschlag	2.30 Rp./kWh	2.30 Rp./kWh

Grundpreis Netznutzung (pro Messstelle)	Fr. 6.00/Monat
Grundpreis Energie (pro Messstelle)	Fr. 16.00/Jahr

Besondere Bestimmungen

1. Nach dem Haushalt- und Kleingewerbe-Tarif (HK) kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische Energie in Niederspannung für
 - a) Haushalte und Kleingewerbebetriebe
 - b) allgemeine Räume in Wohn- und Gewerbebauten bezogen werden
2. Bei Wärmepumpen mit eigenem Stromzähler wird der Tarif aufgrund der jährlichen Verbrauchsmenge angewendet. Die Grundgebühr entspricht jeweils derjenigen des Haushalt- und Kleingewerbe-Tarifs. Davon ausgenommen sind Zähler, welche vor dem 1. Januar 2017 installiert wurden (ehemals UL-Tarif).

4.2 Gewerbe-Tarif (GG)

Für Gewerbebetriebe mit einer Anschlussleistung grösser als 30 kVA und einem Energiebezug von 50'000 kWh bis 100'000 kWh pro Jahr.

Verbrauchspreise Total

Hochtarif	15.16 Rp./kWh
Niedertarif	9.46 Rp./kWh

<i>Aufteilung der Preise:</i>	<i>HT</i>	<i>NT</i>
Energie	6.80 Rp./kWh	4.50 Rp./kWh
Netznutzung	5.90 Rp./kWh	2.50 Rp./kWh
SDL	0.16 Rp./kWh	0.16 Rp./kWh
Netzzuschlag	2.30 Rp./kWh	2.30 Rp./kWh

Leistungspreis

Fr. 6.00/kW/Monat

Als Monatsmaximum gilt der mit einem Maximumzähler mit 15-minütiger Registrierdauer festgestellte, höchste Leistung. Für die Ermittlung des Monatsmaximums werden nur Leistungsbezüge während der Hochtarifzeit von Montag bis Freitag berücksichtigt. Pro Monat werden mindestens 5 kW angerechnet.

Blindenergie

Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos \phi \geq 0.92$) hat der Kunde für die bezogene Blindenergie 4.1 Rp./kVarh zu bezahlen. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

Grundpreis Netznutzung (pro Messstelle)

Fr. 60.00/Monat

Grundpreis Energie (pro Messstelle)

Fr. 16.00/Jahr

Besondere Bestimmungen

1. Nach dem Gewerbe-Tarif (GG) kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische Energie in Niederspannung bezogen werden.
2. Bei Wärmepumpen mit eigenem Stromzähler wird der Tarif aufgrund der jährlichen Verbrauchsmenge angewendet. Die Grundgebühr entspricht jeweils derjenigen des Gewerbe-Tarifs. Davon ausgenommen sind Zähler, welche vor dem 1. Januar 2017 installiert wurden (ehemals UL-Tarif).

4.3 Industrie-Tarif (NS)

Für grössere Betriebe mit einer Anschlussleistung grösser als 30 kVA und einem Energiebezug von mehr als 100'000 kWh pro Jahr.

Verbrauchspreise Total

Hochtarif	13.96 Rp./kWh
Niedertarif	11.06 Rp./kWh

<i>Aufteilung der Preise:</i>	<i>HT</i>	<i>NT</i>
Energie	6.50 Rp./kWh	5.00 Rp./kWh
Netznutzung	5.00 Rp./kWh	3.60 Rp./kWh
SDL	0.16 Rp./kWh	0.16 Rp./kWh
Netzzuschlag	2.30 Rp./kWh	2.30 Rp./kWh

Leistungspreis

Fr. 7.70/kW/Monat

Als Monatsmaximum gilt der mit einem Maximumzähler mit 15-minütiger Registrierdauer festgestellte, höchste Leistung. Für die Ermittlung des Monatsmaximums werden nur Leistungsbezüge während der Hochtarifzeit von Montag bis Freitag berücksichtigt. Pro Monat werden mindestens 10 kW angewendet.

Blindenergie

Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos \phi \geq 0.92$) hat der Kunde für die bezogene Blindenergie 4.1 Rp./kVarh zu bezahlen. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

Grundpreis Netznutzung (pro Messstelle)

Fr. 60.00/Monat

Grundpreis Energie (pro Messstelle)

Fr. 16.00/Jahr

Besondere Bestimmungen

1. Nach dem Industrie-Tarif (NS) kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische Energie in Niederspannung für Betriebe aller Branchen bezogen werden. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Der Betrieb von Anlagen, der sich auf die Spannungsqualität auf Basis der Norm EN50160 und DACHCZ störend auswirkt, kann von den Gemeindewerken eingeschränkt werden.
3. Bei Wärmepumpen mit eigenem Stromzähler wird der Tarif aufgrund der jährlichen Verbrauchsmenge angewendet. Die Grundgebühr entspricht jeweils derjenigen des Industrie-Tarifs (NS). Davon ausgenommen sind Zähler, welche vor dem 1. Januar 2017 installiert wurden (ehemals UL-Tarif).

4.4 Industrie-Tarif (MS)

Für Betriebe mit eigener Trafostation.

Verbrauchspreise Total

Hochtarif	10.46 Rp./kWh
Niedertarif	8.56 Rp./kWh

<i>Aufteilung der Preise:</i>	<i>HT</i>	<i>NT</i>
Energie	6.30 Rp./kWh	4.90 Rp./kWh
Netznutzung	1.70 Rp./kWh	1.20 Rp./kWh
SDL	0.16 Rp./kWh	0.16 Rp./kWh
Netzzuschlag	2.30 Rp./kWh	2.30 Rp./kWh

Leistungspreis

Fr. 7.70/kW/Monat

Als Monatsmaximum gilt der mit einem Maximumzähler mit 15-minütiger Registrierdauer festgestellte, höchste Leistung. Für die Ermittlung des Monatsmaximums werden nur Leistungsbezüge während der Hochtarifzeit von Montag bis Freitag berücksichtigt. Pro Monat werden mindestens 20 kW angerechnet.

Blindenergie

Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos \phi \geq 0.92$) hat der Kunde für die bezogene Blindenergie 4.1 Rp./kVarh zu bezahlen.

Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

Grundpreis Netznutzung (pro Messstelle)

Fr. 60.00/Monat

Grundpreis Energie (pro Messstelle)

Fr. 16.00/Jahr

Besondere Bestimmungen

1. Nach dem Industrie-Tarif (MS) kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische Energie in Mittelspannung für industrielle, gewerbliche und dienstleistende Betriebe mit eigener Transformatorenstation bezogen werden. Die elektrische Energie wird nach Anordnung der Gemeindewerke in der Spannung von ca. 16'000 Volt abgegeben. Sie kann für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwendet werden.
2. Der Betrieb von Anlagen, der sich auf die Spannungsqualität auf Basis der Norm EN50160 und DACHCZ störend auswirkt, kann vom Werk eingeschränkt werden.
3. Bezüglich der technischen Eigenschaften der Mittelspannungsanlagen des Kunden und insbesondere der Übersetzungsverhältnisse der anzuschliessenden Transformatoren wird auf die Vorschriften der Gemeindewerke und der EKZ verwiesen.

4.5 Temporäranschluss-Tarif (TA)

Für vorübergehende Anschlüsse.

Verbrauchspreis Total

Einfachtarif **15.96 Rp./kWh**

Aufteilung des Preises:

Energie 5.70 Rp./kWh

Netznutzung 7.80 Rp./kWh

SDL 0.16 Rp./kWh

Netzzuschlag 2.30 Rp./kWh

Grundpreis Netznutzung (pro Messstelle)

Fr. 8.00/Monat

Grundpreis Energie (pro Messstelle)

Fr. 16.00/Jahr

Besondere Bestimmungen

1. Nach dem Temporäranschluss-Tarif (TA) können Energiebezüge für Baumaschinen, Baubaracken, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen abgerechnet werden.

4.6 Beleuchtungs-Tarif (ST)

Für die öffentliche Strassenbeleuchtung.

Verbrauchspreis Total (ohne Unterhalt)

Einfachtarif **15.46 Rp./kWh**

Aufteilung des Preises:

Energie 5.80 Rp./kWh

Netznutzung 7.20 Rp./kWh

SDL 0.16 Rp./kWh

Netzzuschlag 2.30 Rp./kWh

Grundpreis Netznutzung (pro Messstelle)

Fr. 8.00/Monat

Grundpreis Energie (pro Messstelle)

Fr. 16.00/Jahr

Besondere Bestimmungen

1. Nach dem Beleuchtungs-Tarif (ST) wird elektrische Energie in Niederspannung für die öffentliche Strassenbeleuchtung geliefert.

4.7 Pfäffiker Naturstromprodukte

Normal (Downgrade)	Mindestens aus 50 % Wasserkraft CH und geförderter Strom (KEV Anlagen) und maximal 50 % Wasserkraft EU; Aufpreis: 0.20 Rp./kWh
Ideal (Standard / naturemade basic)	Mindestens aus 10 % Solarenergie CH (naturemade star) und maximal 90 % Wasserkraft CH (naturemade basic) und geförderter Strom (KEV Anlagen); Aufpreis: 0.47 Rp./kWh
Optimal (Upgrade / naturemade star)	100 % Pfäffiker Solarenergie und Solarenergie CH (naturemade star); Aufpreis: 2.80 Rp./kWh

Die Kunden können auswählen, welches Naturstromprodukt sie wollen. Wenn keine Mitteilung des Kunden an die Gemeindewerke erfolgt, gilt automatisch das Standardprodukt «Ideal». Die Naturstromprodukte können jeweils nur bis spätestens 31. Januar für das aktuelle Jahr gewechselt werden.

4.8 Rückliefervergütung RE

Die unten aufgeführten Preise gelten für die Einspeisung von elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen, die den gesetzlichen technischen Vorschriften entsprechen und an das Netz der Gemeindewerke Pfäffikon angeschlossen sind.

Die Vergütungspreise werden nach Vorgabe von Art. 15 Abs. 3 des Energiegesetzes und Art. 12 der Energieverordnung jährlich aufgrund der vermiedenen, effektiven Beschaffungskosten berechnet.

Basisvergütung

Hochtarif (HT)	8.00 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	6.00 Rp./kWh

4.8.1 Herkunftsnachweis-Vergütung (HKN)

Dieser Preis kann zusätzlich zur Basisvergütung in Anspruch genommen werden. Die Vergütung wird nur mit einem gültigen Rücklieferungsvertrag für HKN zusätzlich zur Basisvergütung ausbezahlt. Alternativ kann der Produzent seine HKN auch an Dritte verkaufen.

HKN-Vergütung

Hochtarif (HT)	2.50 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	2.50 Rp./kWh

4.9 Ersatzversorgung von elektrischer Energie / Notversorgung

1. Anwendung

Kunden, welche von Ihrem Recht Gebrauch machten aus der Grundversorgung auszutreten, sind in der Pflicht, einen gültigen Stromliefervertrag zu haben. Besteht kein gültiger Vertrag, fallen Sie für Ihren Strombezug in die Ersatzversorgung.

Der Prozess «Ersatzversorgung» kommt zur Anwendung, wenn ein Endverbraucher mit Netzzugang versäumt hat, seine Stromlieferung rechtzeitig vertraglich zu regeln. In diesem Fall ist der Verteilnetzbetreiber verpflichtet, eine Ersatzversorgung bzw. Notversorgung sicherzustellen.

2. Preis

Der Preis der Ersatzversorgung richtet sich mindestens zum Preis für die kurzfristige Beschaffung am Markt, nach den Verwaltungs- und Vertriebskosten, zuzüglich Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung. Dazu kommen die regulären Netzentgelte der Gemeindewerke Pfäffikon ZH als lokale Netzbetreiberin sowie alle gesetzlichen Steuern und Abgaben.

3. Gültigkeit

Die Ersatzversorgung dauert so lange, bis der Kunde über einen gültigen Stromliefervertrag beliefert wird.

Weitere Bestimmungen

Die weiteren Bestimmungen können der Homepage www.gwpzh.ch entnommen werden.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigt durch die Werkkommission am 25. August 2021.

Gemeindewerke Pfäffikon
Werkkommission

Alex Kündig
Präsident

Peter Winiger
Sekretär

Kundeninformation zum Strompreismodell und Begriffserläuterungen

Kostenanteile des Strompreises

Der Strompreis setzt sich aus folgenden Kostenanteilen zusammen:

Energiepreis

Effektive Kosten für die elektrische Energie (in Rp./kWh), die der Kunde am Anschlusspunkt aus dem Stromnetz bezieht und vom Energiezähler gemessen wird. Die Energiekosten werden sowohl in mengenabhängigen Tarifen (Rp./kWh) als auch in Grundpreisen (CHF/Monat) an die Endkunden verrechnet.

Netznutzungspreis

Die elektrische Energie muss vom Ort der Erzeugung, dem Kraftwerk, zum Kunden übertragen werden. Dazu sind Leitungsnetze, Schalt- und Transformationsanlagen erforderlich. Diese Anlagen gehören unterschiedlichen Eigentümern. Die Nutzung dieser Anlagen für die Übertragung der Energie zum Kunden muss diesen Eigentümern abgegolten werden. Diese Abgeltung entspricht diesen Netznutzungskosten. Die Netznutzungskosten werden sowohl in mengenabhängigen Tarifen (Rp./kWh) als auch in Grundpreisen (CHF/Monat) an die Endkunden verrechnet. Für einzelne Kundengruppen wird als zusätzliche Preiskomponente ein Tarif auf der maximal bezogenen Leistung erhoben. Ein weiterer Bestandteil der Netznutzungskosten stellen die Systemdienstleistungen (SDL) dar, welche von der swissgrid ag (vertreten durch Pronovo AG) in Rp./kWh auf dem gesamten Endverbraucherabsatz erhoben werden.

Netzzuschlag (Bundesabgaben)

Gemäss Art. 35 des Energiegesetzes (EnG) erhebt die Vollzugsstelle (Pronovo AG) einen Netzzuschlag von den Netzbetreibern und legt diesen in den Netzzuschlagsfonds ein. Mit dem Fonds werden diverse Aktivitäten zur Förderung erneuerbarer Energien finanziert, welche gesetzlich definiert sind. Der Netzzuschlag beträgt maximal 2.3 Rp./kWh und die Netzbetreiber haben das Recht, den Netzzuschlag auf die Endverbraucher zu überwälzen.

Die Gesamtkosten der von den Gemeindewerken Pfäffikon bezogenen Energie setzen sich somit insgesamt aus folgenden Kostenanteilen zusammen:

- Energie
- Netznutzung
- Abgaben

Diese Kosten variieren je nach Tarifart und sind auf den entsprechenden Tarifblättern im Detail aufgeführt.

Gemeindewerke Pfäffikon
Schanzweg 2
8330 Pfäffikon ZH
Telefon 044 952 53 54
Fax 044 952 53 53
E-Mail info@gwpzh.ch
Internet www.gwpzh.ch